

28

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 14/67

URTEIL

Verkündet am

13. Mai 1968
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der D- [REDACTED]-Werk S [REDACTED] und A [REDACTED] KG,
I [REDACTED] über K [REDACTED],

vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter
Wolfgang A [REDACTED] und Gerhard S [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Norbert K [REDACTED],
S [REDACTED] über U [REDACTED], Krs. N [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Dr. Schulze, Fleck, Stimpel und Dr. Schubath

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 13. Dezember 1966 wird
auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Vertrag vom 4. Dezember 1954 schied der Kläger aus der beklagten Gesellschaft aus. Die Beklagte, die ihren Sitz in I [REDACTED] über K [REDACTED] hat, befaßte sich damals in der Hauptsache mit der Herstellung elektrotechnischer Erzeugnisse, insbesondere beweglicher Leitungen mit Bakelitsteckern. Die Gesellschafter gingen davon aus, daß der Kläger ihnen Konkurrenz machen werde. Deswegen verpflichtete sich der Kläger in § 5 des Vertrages, in einem Sperrgebiet, das die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie große Teile von Hessen und Bayern umfaßt, "kein Konkurrenzunternehmen zu errichten".

Der Kläger gründete außerhalb des Sperrgebiets ein neues Unternehmen in demselben Geschäftszweig und wurde zum Hauptkonkurrenten der Beklagten. Im Jahre 1962 wandte

er sich, gleichfalls außerhalb des Sperrgebiets, der Herstellung von Kunststoffprofilen für die Bau- und Möbelindustrie wie Treppenstufenkanten, Tischumleimern, Sockelleisten und Handläufen zu. Im Frühjahr 1963 begann er, auch in I [REDACTED] einen Betrieb aufzubauen. Entgegen den Bestrebungen der Beklagten förderte die Gemeinde I [REDACTED] seine Niederlassungsabsicht, indem sie ihm zu günstigen Preisbedingungen Gelände verkaufte, das lediglich durch einen Weg von dem Betriebsgrundstück der Beklagten getrennt ist. Darauf errichtete der Kläger in der Folgezeit ein Betriebsgebäude. Hier will er künftig Kunststoffprofile herstellen.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß auch einem solchen Unternehmen das vertragliche Konkurrenzverbot entgegenstehe. Bei den Erörterungen, die zum Ausscheiden des Klägers aus der Gesellschaft geführt hätten, seien alle Beteiligten davon überzeugt gewesen, sich endgültig und so wirksam trennen zu müssen, daß sie einander räumlich in aller Zukunft wettbewerblich nicht mehr ins Gehege kommen könnten. Im Hinblick auf das bisherige Verhalten des Klägers und den Arbeitskräftemangel in I [REDACTED] müsse sie im übrigen befürchten, daß der Kläger ihre Arbeitskräfte abwerben und durch diese von ihren Betriebsgeheimnissen Kenntnis erhalten werde.

Des weiteren verweist sie darauf, daß sie selbst heute gleichfalls Kunststoffherzeugnisse für die Bauindustrie herstellt, nämlich Zäune und Wandverkleidungen. Sie behauptet, sie habe damit begonnen, noch ehe sie die Absicht des Klägers zur Herstellung von Kunststoffprofilen in I [REDACTED] gekannt habe.



28

Überdies wirft sie dem Kläger vor, nur deshalb nach Ittersbach zurückkehren zu wollen, um sie zu schädigen. Sie entnimmt das einigen von ihr behaupteten Äußerungen des Klägers sowie dem Umstand, daß der Arbeitskräftemangel und die sommerliche Wasserknappheit in I [REDACTED] die gewerbliche Niederlassung des Klägers als unvernünftig erscheinen ließen.

Der Kläger meint, das Konkurrenzverbot des § 5 des Auseinandersetzungsvertrages sei jedenfalls seit dem 31. Januar 1965 unwirksam, und legt das Konkurrenzverbot dahin aus, daß er im Sperrgebiet bloß kein Unternehmen zur Herstellung elektrotechnischer Erzeugnisse errichten dürfte.

Das Landgericht hat den Antrag, festzustellen, daß das Konkurrenzverbot seit dem 31. Januar 1965 unwirksam sei, abgewiesen. Insoweit ist sein Urteil rechtskräftig geworden. Dagegen hat es dem Hilfsantrag entsprochen, festzustellen, daß das Konkurrenzverbot nicht für die Herstellung und den Vertrieb von Kunststoffprofilen gelte.

Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision, die der Kläger zurückzuweisen bittet, erstrebt die Beklagte weiterhin die volle Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht stellt zwei Erwägungen gleichwertig nebeneinander. Es meint:

1. § 5 des Auseinandersetzungsvertrages verbiete dem Kläger keineswegs jegliche wirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeit im Sperrgebiet. Die Vertragsschließenden hätten, wie unstreitig sei und der Wortlaut des Vertrages ergebe, unter einem Konkurrenzunternehmen im Sinne des § 5 nicht jedes gewerbliche Unternehmen verstanden. Nach der eigenen Auffassung der Beklagten sei der Kläger berechtigt, im Sperrgebiet einen branchenfremden Geschäftsbetrieb zu eröffnen und zu unterhalten. Daher falle unter das Wettbewerbsverbot nur ein Betrieb, der der Beklagten in ihrer Branche Konkurrenz mache.

Zur Zeit der Verabredung des Wettbewerbsverbots und beim Ausscheiden des Klägers aus der gemeinsamen Gesellschaft sei als "Konkurrenzunternehmen" ein Betrieb zu verstehen gewesen, der sich im Geschäftszweig der Beklagten betätige. Hierzu gehöre die Herstellung von elektrischen Zuleitungen einschließlich Steckern, Verteilern usw., nicht aber die Herstellung von Kunststoffprofilen für die Bau- und Möbelindustrie.

Aus diesen Gründen sei der vom Kläger in Ittersbach beabsichtigte Betrieb kein "Konkurrenzunternehmen".

2. Anders verhalte es sich jedoch, wenn man die derzeitigen Tätigkeitsbereiche der Parteien miteinander vergleiche. Nunmehr seien die Parteien Konkurrenten, da sie sich beide mit der Produktion von Kunststoffserzeugnissen für die Bauindustrie befaßten. Darum komme es für die Frage, ob es sich bei dem Betrieb des Klägers in I [REDACTED] "um ein Konkurrenzunternehmen zu demjenigen der Beklagten im Sinne des § 5 des Vertrages vom 4. Dezember 1954" handle, darauf an, auf welchen Zeitpunkt hierfür abzustellen

sei. Es könne offenbleiben, ob hierfür, wie der Kläger meine, die Verhältnisse zur Zeit des Vertragsschlusses maßgebend seien. Selbst wenn man die Ausweitung des Tätigkeitsfeldes der Beklagten berücksichtige, müsse nach dem Grundsatz der Priorität auf den Zeitpunkt abgestellt werden, zu dem die Konkurrenzfähigkeit nach außen hin in Erscheinung getreten sei, da erst dann von einem Wettbewerb gesprochen werden könne und bloße interne Überlegungen und vorbereitende Tätigkeiten keine die Interessen der Parteien genügend berücksichtigenden Merkmale darstellten.

Das Berufungsgericht hat seine beiden Begründungen nicht in ein Eventualverhältnis gestellt. Es hat auch nicht zum Ausdruck gebracht, es unterstelle, die Parteien des Auseinandersetzungsvertrages hätten bei dessen Abschluß die Herstellung und den Vertrieb von erst künftig ins Programm der Beklagten aufzunehmenden Waren in das Wettbewerbsverbot einbezogen. Das muß das Berufungsgericht aber gemeint haben, da in der Zeit nach dem 4. Dezember 1954 nichts anderes als im Zeitpunkt des Abschlusses des Auseinandersetzungsvertrages gegolten haben und nicht davon ausgegangen werden kann, das Berufungsgericht habe in Betracht gezogen, das Wettbewerbsverbot könne zu einem Zeitpunkt nach seiner Verabredung einen anderen Inhalt als bei Vertragsschluß gehabt haben. Das Berufungsurteil kann daher nicht, wie in der Revisionsverhandlung zur Sprache gekommen ist, wegen Perplexität aufgehoben werden.

II. Zu Unrecht wirft die Revision dem Berufungsgericht vor, es habe den Beweisantritt auf Seite 3 der Berufungsbegründung übergangen.

Dort hat die Beklagte in das Zeugnis der Frau K. A. [REDACTED] gestellt, der Kläger habe ehrenwörtlich versichert, er werde nie wieder nach I. [REDACTED] zurückkehren. Dieser Beweisantritt soll sich, wie die Revision geltend macht, auch auf die Behauptung beziehen, die Gesellschafter der Beklagten hätten dem Drängen des Klägers auf Ausscheiden und Auszahlung nur nachgegeben, weil allseits eine endgültige und für immer auch räumliche Trennung mit gebührendem Abstand zwischen den beiderseitigen geschäftlichen Niederlassungen beabsichtigt gewesen sei. Die angebliche ehrenwörtliche Versicherung des Klägers soll nach der Berufungsbegründung dem vereinbarten Inhalt der Wettbewerbsvereinbarung entsprechen haben.

Damit hat die Beklagte zwar nicht, wie der Kläger geltend gemacht hat, behauptet, für I. [REDACTED] und dessen Umgebung sei ein Niederlassungsverbot vereinbart worden. Denn der Vortrag der Beklagten geht nicht dahin, dem Kläger sei verboten worden, sich überhaupt in I. [REDACTED] niederzulassen, sondern vielmehr dahin, er habe sich verpflichtet, in I. [REDACTED] keinen Betrieb zu eröffnen, der im Zeitpunkt der Inangriffnahme eines solchen Planes mit entsprechenden Plänen der Beklagten kollidiere.

Aber die als übergangen gerügten Behauptungen sind zu unsubstantiiert. Sie reichen nicht aus, um gegenüber der detaillierten Regelung des § 5 darzutun, daß für I. [REDACTED] etwas anderes vereinbart worden sei als für das übrige Sperrgebiet.

III. Die Revision hat noch die Befürchtung der Beklagten aufgegriffen, der Kläger werde, wenn er sich in I. [REDACTED]

KS

■ niederlasse, ihr gegenüber durch Abwerbung von Arbeitskräften und Ausspähung von Betriebsgeheimnissen unlauteren Wettbewerb begehen. Sie hat außerdem geltend gemacht, die Beklagte habe schon jetzt einen Anspruch aus § 1 UWG und einen solchen aus § 823 BGB. Aber im Rahmen des vorliegenden Prozesses kann nicht geprüft werden, ob derartige Ansprüche bestehen. Denn die Berechtigung der von den Vorinstanzen getroffenen Feststellung hängt allein davon ab, ob die Herstellung und der Vertrieb von Kunststoffprofilen unter das vereinbarte Wettbewerbsverbot fällt, und das hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß verneint.

Dr. Kuhn

Bundesrichter
Dr. Schulze ist
infolge Urlaubs
ortsabwesend und
darum an der Bei-
fügung seiner Un-
terschrift gehin-
dert.

Fleck

Dr. Kuhn

Stempel

Dr. Schubath